



# **KUNDENINFORMATIONEN ZUM WERTPAPIERGESCHÄFT**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Ascory Bank AG (die Bank) freuen wir uns, Sie als Kundin und Kunde begrüßen zu dürfen. Mit dieser Broschüre möchten wir Sie über die Bank und unsere Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft informieren.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und wünschen Ihnen viel Erfolg mit ihren Wertpapiergeschäften.

Mit freundlichen Grüßen  
Ascory Bank AG

## I. Informationen über die Ascory Bank AG

Informationen über die Bank gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) i.Vm. der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 erhalten Sie hiermit die aufsichtsrechtlich geforderten Informationen über die von uns angebotenen Wertpapierdienstleistungen und -neben Dienstleistungen von uns.

Diese Information gilt bis auf weiteres.

### 1. Name und Anschrift

Name	Ascory Bank AG
Adresse	Große Elbstraße 39
Ort, Postleitzahl, Land	22767 Hamburg, Deutschland
Telefonnummer	+49.40.66 86 49 0
Faxnummer	+49.40.66 86 49 49
E-Mail	info@Ascory.de
Internet	www.ascory-bank.de

### 2. Zuständige Aufsichtsbehörden

Bereich Bankenaufsicht (Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	
Adresse	Graurheindorfer Straße 108
Ort, Postleitzahl, Land	53117 Bonn, Deutschland
oder	Postfach 1253
Ort, Postleitzahl, Land	53002 Bonn
Internet	www.bafin.de

Für den Bereich Wertpapieraufsicht / Asset-Management zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	
Adresse	Marie-Curie-Straße 24-28
Ort, Postleitzahl, Land	60439 Frankfurt, Deutschland
oder	Postfach 50 01 54
Ort, Postleitzahl, Land	60391 Frankfurt
Internet	www.bafin.de

### 3. Kommunikationsmittel und -sprache

Die maßgeblichen Sprachen für dieses Vertragsverhältnis, die Kommunikation mit dem Kunden und die Auftragserteilung durch den Kunden während der Laufzeit des Vertrages sind Deutsch und Englisch. Die Bank und der Kunde können grundsätzlich schriftlich, per Fax, per E-Mail, via Internet (elektronische Handels- und Onlinebanking Plattformen) sowie telefonisch miteinander kommunizieren. Sofern die Bank bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen.

### 4. Elektronische Kommunikation

Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihnen Informationen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Es sei denn, Sie sind Privatkunde im Sinne des WpHG und haben

uns gegenüber dem Wunsch geäußert, dass wir Ihnen die Informationen in schriftlicher Form bereitstellen. In diesem Falle werden wir Ihnen die Informationen kostenlos in schriftlicher Form zur Verfügung stellen. Mehr Informationen zu den gesetzlichen Verpflichtungen zur Aufzeichnung telefonischer respektive elektronischer Kommunikation erhalten sie unter Abschnitt D.

## **5. Informationen über die Dienstleistungen**

Die Ascory übt aktuell die folgenden Wertpapierdienstleistungen und -neben Dienstleistungen aus:

- Depotgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG)
- Eigengeschäft (§ 32 Abs. 1a KWG)
- Eigenhandel (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG)
- Finanzkommissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG)

Die Ascory erbringt keine Honoraranlageberatung oder Anlageberatung. Im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts trifft der Kunde seine Anlageentscheidung unabhängig von einer persönlichen Empfehlung durch die Bank. Die Bank bewertet lediglich die Angemessenheit der Anlageentscheidung des Kunden. Hierbei prüft die Bank lediglich, ob die vom Kunden angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen für das gewünschte Geschäft angemessen sind. Ob die Anlage zu den finanziellen Verhältnissen und den Anlagezielen des Kunden passt, wird hierbei nicht geprüft. Macht der Kunde keine oder unzureichende Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen, kann diese von der Bank im beratungsfreien Geschäft nicht beurteilt werden. Bei professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien im Sinne des WpHG darf die Bank regelmäßig davon ausgehen, dass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen.

## **II. Kundenkategorie**

Die Ascory behandelt Kunden bei der Erbringung ihrer Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit Wertpapier- und Wertpapiernebendienstleistungen entweder als Privatkunden oder als professionelle Kunden im Sinne des § 67 WpHG, sofern nichts anderes bestimmt ist. Wird der Kunde als professioneller Kunde eingestuft, so wird er hierüber schriftlich informiert.

## **III. Informationen über Finanzdienstleistungen und Vertragsunterlagen in Hinblick auf das Wertpapiergeschäft**

Informationen über Finanzinstrumente stellt die Ascory ihren Kunden grundsätzlich mit den folgenden Dokumenten zur Verfügung:

- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte und
- Sonderbedingungen für Termingeschäfte sowie
- Geschäftsbedingungen
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Bedingungen für das Online-Banking
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr
- Bedingungen für die Kommunikation mit der Bank
- Informationsbogen für den Einleger
- Datenschutzhinweise
- Hinweise zum internationalen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren
- Allgemeines Preis-/Leistungsverzeichnis im standardisierten Geschäftskundengeschäft und für allgemeine Leistungen
- Gegebenenfalls Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte

- Gegebenenfalls Anhang für Devisengeschäfte/ Optionen auf Devisengeschäfte
- Gegebenenfalls Rahmenvertrag Wertpapierdarlehen
- Gegebenenfalls Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos)

## **1. Benachrichtigung über erbrachte Dienstleistungen**

Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Benachrichtigungen über erbrachte Dienstleistungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Ascory, bzw. in den jeweiligen einzelvertraglichen Bedingungen, aufgeführt und können zusätzlich beim Betreuungsteam erfragt werden.

## **2. Hinweis auf Prospekte**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

## **3. Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten**

Geschäfte in Finanzinstrumenten sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko / Risiko rückläufiger oder steigender Preise der gehandelten Finanzinstrumente
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) eines Emittenten
- Möglicher Totalverlust der Investition des Kunden einschließlich Transaktionskosten
- Hebelwirkung / Leverage-Effekt
- Wechselkursrisiko durch Wechselkursschwankungen

Weitere Informationen zu Risiken befinden sich in den Risikohinweisen/-belehrungen in den Kontoeröffnungsunterlagen der Ascory. Der Preis eines Finanzinstrumentes unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann ein Geschäft in Finanzinstrumenten nicht widerrufen werden.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten. Der Kunde sollte Wertpapiergeschäfte oder Geschäfte in Finanzinstrumenten nur dann tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Wertpapieranlage sowie eine entsprechende Risikobereitschaft verfügt. Zu den (weiteren) Risiken verweisen wir auf die von Ascory bereitgestellten Basisinformationen.

## **4. Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten**

Einkünfte aus Geschäften mit Finanzinstrumenten sind in der Regel steuerpflichtig. Gleichermaßen gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Finanzinstrumenten. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z.B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Steuerbehörde bzw. Ihren steuerlichen Berater. Dies gilt insbesondere, wenn Sie im Ausland steuerpflichtig sind. Sämtliche Kosten, die von Ascory nicht abgeführt oder in Rechnung gestellt werden (z.B. für Ferngespräche, Porti) haben Sie selbst zu tragen.

## **5. Hinweise für Aktionäre**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir in Anwendung der § 67a Abs. 3 und 67b Aktiengesetz (AktG) Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG (Unterlagen zu Hauptversammlungen) soweit verfügbar ausschließlich in elektronischer Form an Sie übermitteln. Eine postalische Übermittlung ist nicht vorgesehen. Diese Vorgehensweise trägt der zunehmenden Bedeutung des Internets Rechnung und steht in Einklang mit unseren Bemühungen zu mehr Nachhaltigkeit.

#### **IV. Kosten und Nebenkosten**

Die bei Ascory anfallenden Kosten und Nebenkosten entnehmen Sie bitte den Regelungen des Allgemeinen Preis- und Leistungsverzeichnisses der Ascory. Die Preise für unser Wertpapiergeschäft vereinbaren wir gesondert mit Ihnen. Eine Preisübersicht erhalten Sie mit der Depoteröffnung.

#### **V. Gesetzliche Verpflichtung zur Aufzeichnung von telefonischer und elektronischer Kommunikation**

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist die Ascory verpflichtet, sämtliche elektronische und telefonische Kommunikation, die zu einer Erteilung einer Order führen könnte, aufzuzeichnen und für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die BaFin kann gemäß § 83 Abs. 8 WpHG die Aufbewahrungsfrist gegebenenfalls um maximal 2 weitere Jahre auf insgesamt 7 Jahre verlängern. Während der Aufbewahrungszeit haben Sie das Recht die Herausgabe von Aufzeichnungen zu verlangen. Sollten Sie die Aufzeichnung nicht wünschen, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit. In diesem Fall ist es uns nicht möglich aufzeichnungspflichtige elektronische und telefonische Kommunikation (z.B. Ordererteilung per Telefon) mit Ihnen zu führen.

#### **VI. Einlagensicherung**

Die Ascory gehört der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (EdB) an, Postfach 110448, 10834 Berlin. Genauere Informationen zur Einlagensicherung entnehmen Sie bitte den Hinweisen in den Kontoeröffnungsunterlagen.

#### **VII. Zahlung und Erfüllung des Vertrages**

##### **1. Beginn der Ausführung des jeweiligen Vertrages**

Die Ascory beginnt mit der Erfüllung der von Kunden gewünschten Dienstleistung(en) erst nach Eingang sämtlicher erforderlichen Kontoeröffnungsunterlagen, inklusive der erforderlichen, vollständigen und von den Kunden ausgefüllten und unterschriebenen Verträge sowie etwaiger weiterer erforderlicher Unterlagen sowie des für Margin-Leistungen vorgesehenen Handelskapitals der Kunden bei den entsprechenden Verwahrstellen, derer sich die Ascory bedient.

##### **2. Zahlung der Entgelte durch die Kunden**

Die jeweiligen Konten des Kunden werden mit den anfallenden Entgelten gemäß dem Allgemeinen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank belastet, sofern nicht individualvertraglich etwas anderes bestimmt ist.

#### **VIII. Ausführungsgrundsätze**

Gemäß § 82 WpHG hat jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine „Best Execution Policy“ bzw. generelle Ausführungsgrundsätze aufzustellen. Die Ascory ist dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um für die Kunden das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Handelsaufträgen zu erzielen. Sofern der Kunde bei der Auftragserteilung der Wertpapierfirma keine ausdrückliche Weisung erteilt, an welchen Ausführungsplatz die Order zu leiten ist, greifen die Regelungen zur bestmöglichen Orderausführung („Best Execution“), um das bestmögliche Ergebnis bei der Orderausführung für den Kunden zu erreichen. Der Geltungsbereich der Ausführungsgrundsätze erstreckt sich auf die Ausführung von Aufträgen von Privatkunden sowie professionelle Kunden () zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente. Geeignete Gegenparteien sind von den Vorschriften nicht

erfasst. Die Grundsätze finden keine Anwendung, soweit Finanzinstrumente bei Drittbanken verwahrt werden und die Auftragsausführung im Rahmen der Weiterleitung an die Drittbank erfolgt. In diesem Falle finden die jeweiligen Ausführungsgrundsätze der Drittbanken Anwendung. Die Ausführungsgrundsätze werden regelmäßig durch die Bank überprüft. Die Bank behält sich vor, die Ausführungsgrundsätze ohne Zustimmung des Kunden nach billigem Ermessen zu ändern. Die geänderte Fassung wird mit Ablauf von vier

Wochen nach ihrer Veröffentlichung auf der Internet-Homepage der Bank unter folgendem Link:

<https://www.ascory-bank.de/rechtliches/legal-compliance/> in der Kategorie „Compliance“ wirksam. Sollte der Kunde zu einzelnen Punkten der Ausführungsgrundsätze Fragen im Detail haben, so informiert die Ascory gern auf individuelle Nachfrage.

## **1. Allgemeine Ausführungsgrundsätze**

### **(1) Handelsaktivitäten der Bank**

Handelstätigkeiten der Bank finden im Geschäftsbereich Treasury statt. Die Finanzinstrumente werden Großteils „Over the Counter“ (OTC) gehandelt, für die kein Ausführungs- bzw. Börsenplatz im engeren Sinne besteht. Daneben haben Kunden, die ein Depot unterhalten, die Möglichkeit die Bank mit der Auftragsausführung von Kauf- und Verkaufsorders in originären und ggf. derivativen Finanzinstrumenten zu beauftragen. Derartige Aufträge werden als Festpreisgeschäft oder Kommissionsgeschäft abgewickelt.

### **(2) Handelsplätze**

Bei der Auswahl der Handelsplätze berücksichtigt die Bank jene, die hinsichtlich des Preises, der Kosten, der Ausführungsgeschwindigkeit und der Ordergröße konkurrenzfähig sind.

### **(3) Ausführung über Drittbanken**

Die Bank beauftragt ausschließlich Kreditinstitute mit der Ausführung von Kundenaufträgen, außer bei OTC-Transaktionen. Die Bank achtet bei der Auswahl der o.g. Kreditinstitute auf die Reputation dieser, Qualität und Umfang des angebotenen Service und deren anzuwendenden Ausführungsgrundsätze. In diesen Fällen gelten die jeweiligen Ausführungsgrundsätze der Drittinstitute.

### **(4) Sammelorder**

Die Bank fasst verschiedene Kundenaufträge nicht zu einem Auftrag zusammen (Sammelorder).

## **2. Ausführungskriterien**

Das Hauptaugenmerk liegt nicht nur auf dem bestmöglichen Preis, sondern vielmehr darauf, dass im Ergebnis, unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen, das bestmögliche Resultat für den Kunden erzielt wird. Das bestmögliche Ergebnis orientiert sich am Gesamtentgelt. Weiterhin ist die Bank dazu verpflichtet, Prozesse einzuführen, die eine schnelle, faire und sofortige Orderausführung sicherstellen. Dabei ist sicher zu stellen, dass alle Kunden gleichbehandelt werden und deren Interessen nicht mit den Interessen der Bank kollidieren.

Während des Orderausführungsprozesses leitet die Bank sämtliche Maßnahmen ein, um für Kundentransaktionen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. In diesem Zusammenhang werden alle Faktoren miteinbezogen, die das bestmögliche Resultat beeinflussen können. Dabei handelt es sich um:

- den Preis, inklusive möglicher Transaktionskosten sowie Steuern
- Höhe der Transaktionskosten
- Auswirkung der Order auf den relevanten Markt
- Geschwindigkeit der Orderausführung
- Wahrscheinlichkeit der Orderausführung
- Art und Umfang der Order

- Preis bzw. Kursentwicklungen vor und während der Orderausführung
- Jede weitere Erwägung, die relevant für die Orderausführung ist und
- Gebührenvereinbarungen

### **3. Festpreisgeschäft**

Bei Aufträgen im Rahmen eines Festpreisgeschäfts gemäß Ziffer 1 Absatz 3 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, stellt die Bank organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden. In diesem Falle sind die Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die sich aus und im Zusammenhang mit der Begründung dieser Finanzinstrumente ergebenden wechselseitigen Pflichten zu erfüllen. Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet.

### **4. Kommissionsgeschäft**

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Ziffer 1 Absatz 2 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte wird die Ascory aktuell die Aufträge an andere Banken / Wertpapierdienstleister („Dritte“) weiterleiten.

Diese Dritte wählt die Ascory anhand folgender Kriterien aus:

- Qualität und Umfang des angebotenen Service
- Qualität der Ausführung
- Technologische Ausstattung und IT-Struktur
- Reputation des Dritten im Markt
- Kostenstruktur und Preisgestaltung
- Fähigkeit des Dritten, individuelle Leistungen gemäß den Wünschen der Ascory zur Erzielung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen zu erbringen.

Eben diese Kriterien zur Auswahl Kundenaufträge ausführender Dritter gelten auch im Bereich der Abwicklung von außerbörslichen OTC-Geschäften. Primär erfolgt die Gewichtung der Kriterien und damit die Auswahl der Dritten zur Weiterleitung von Kundenaufträgen oder zur Abwicklung von OTC-Geschäften mit der Zielsetzung einer sicheren, kosteneffizienten und qualitativ hochwertigen Serviceleistung bzw. Auftragsausführung für den Kunden über die Ascory. Die Bank wird die Ausführungsgrundsätze der von ihr ausgewählten Dritten, an die sie Aufträge weiterleitet, regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass auf diesem Wege eine bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen erzielt werden kann.

Eine Weiterleitung von Kundenaufträgen an Dritte kann grundsätzlich für folgende Klassen von Finanzinstrumenten erfolgen:

- Eigenkapitalinstrumente (z.B. Aktien)
- Schuldtitel (z.B. Unternehmensanleihen, Staatsanleihen)
- Strukturierte Finanzprodukte
- Verbrieftete Derivate
- Weitere börsengehandelte Produkte (z.B. Fonds)

### **5. Weisungsgeschäfte**

Die Ausführungsgrundsätze der Bank finden bei Weisungsgeschäften keine Anwendung, da die Kundenweisung vorrangig zu behandeln ist. Der Kundenweisung ist stets zu folgen. Eine Kundenweisung ist nur für den jeweils erteilten Auftrag gültig. Kundenweisungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und zu archivieren.

## **IX. Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten**

Die Ascory bietet ihren Kunden eine Vielzahl von Finanzdienstleistungen. Interessenkonflikte lassen sich im Vorhinein nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir daher nachfolgend über solche möglichen Konflikte und unsere Vorkehrungen zum Umgang mit derartigen Interessenkonflikten.

### **1. Entstehung von Interessenkonflikten**

Interessenkonflikte können sich zwischen der Ascory, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern oder anderen mit unserem Unternehmen verbundenen Personen und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden ergeben.

Insbesondere können sich Interessenkonflikte ergeben:

- wenn die Ascory ihre Dienstleistungen nicht ausschließlich für den Auftraggeber, sondern auch Dritten gegenüber erbringt. Deren Interessen können mit denen des Auftraggebers kollidieren. Auch wenn Ascory bestmöglich bemüht ist, derartige Konflikte zu vermeiden, ist nicht auszuschließen, dass dies nicht doch im Einzelfall misslingt. Treten solche Konflikte ein, so kann nicht das Risiko ausgeschlossen werden, dass diese zu Lasten des Auftraggebers entschieden werden;
- aus dem eigenen Umsatzinteresse der Ascory an hohen Transaktionsvolumina und -häufigkeiten in den vom Kunden ausgewählten und gehandelten Finanzinstrumenten und den aus diesen Transaktionen resultierenden Vergütungen für Ascory;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern oder der Gewähr von Zuwendungen an diese oder durch diese (beispielsweise geldwerte Vorteile);
- sofern die Bank im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften Vergütungen von dritter Seite (zum Beispiel Vertriebsfolgeprovisionen) erhalten könnte (dies ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Grundsätze jedoch nicht vorgesehen);
- durch Erlangung von nicht öffentlich bekannt gegebenen Informationen (sogenannter Insider-Informationen);
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Ascory, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigener (emittierter) Finanzprodukte;
- aus dem Interesse von Ascory am Absatz eigener Finanzprodukte aufgrund interner Anreize, erfolgsbezogener Vergütungssysteme und der Gewähr von Zuwendungen;
- aus persönlichen Beziehungen der Ascory-Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten;
- aus der Beziehung unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten und -produkten, etwa bei der Mitwirkung an Emissionen oder bei Kooperationen.

Ascory stellt Ihnen auf Wunsch weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung.

### **2. Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten**

Damit sachfremde Interessen die Ausführung der Kundenaufträge nicht beeinträchtigen, haben sich die Ascory selbst und ihre Mitarbeiter hohe Standards gesetzt. Diese beinhalten die Beachtung von Marktregeln unter ständiger Beachtung des Kundeninteresses sowie rechtmäßiges und professionelles Handeln. Vorrang hat grundsätzlich das Interesse der Kunden.

Zu diesem Zwecke wurden insbesondere die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Etablierung einer unabhängigen Compliance-Funktion, die unter direkter Verantwortung des Vorstands steht. Dieser obliegt die ständige Überwachung möglicher Interessenkonflikte.
- Führung einer Insiderliste, welche der Überwachung sensibler Informationen sowie der Verhinderung des Missbrauchs von Insiderwissen dient;
- Festlegung der Vergütungsgrundsätze in den Vergütungsregelungen der Bank;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung ihrer Wertpapiergeschäfte gegenüber der Compliance-Stelle verpflichtet;
- Mitarbeitererschulungen;
- Schaffung neuer und Erhaltung bestehender Vertraulichkeitsbereiche. Zu diesem Zwecke werden unter anderem einzelne Bereiche innerhalb der Ascory räumlich getrennt.
- Durchführung eines Genehmigungsprozesses für neue Produkte, der alle relevanten Fachbereiche einbezieht.

Weiterhin werden die internen Kontrollen und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ständig weiterentwickelt. Soweit die oben genannten Vorkehrungen nicht ausreichen, um das Risiko einer

Beeinträchtigung zu vermeiden, wird die Ascory Ihnen vor Durchführung eines Geschäfts die allgemeine Art und Herkunft des Interessenkonflikts darlegen. Gegebenenfalls werden wir in diesen Fällen auf eine Beratung oder Empfehlung zum betreffenden Finanzprodukt verzichten.

## **X. Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen**

Die Ascory nimmt im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienst- und -nebendienstleistungen keinerlei Zuwendungen an.

## **XI. Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Im Rahmen der Erbringungen von Wertpapier- und sonstigen Finanzdienstleistungen verarbeitet die Bank die jeweils hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kunden. Der Zweck hierfür liegt allein in der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung und der Erfüllung der an die Bank gestellten aufsichtsrechtlichen Vorgaben (z.B. aus dem WpHG). Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Datenschutzerklärung der Bank unter: <https://www.ascory-bank.de/rechtliches/datenschutz>

## **XII. Bankensanierung und -abwicklung („Bail-in“)**

Die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Banksanierung und -abwicklung, die im Falle einer Abwicklung zum Tragen kommen, führen dazu, dass Aktien und Schuldverschreibungen von Banken sowie anderen Forderungen gegen Banken und Sparkassen für den Fall der Bestandsgefährdung europaweit besonderen Vorschriften unterliegen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zählen hierzu die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse der Abwicklungsbehörden (zum Beispiel sogenanntes „Bail-in“), welche sich für den Anleger respektive Vertragspartner im Abwicklungsfall der Bank nachteilig auswirken können. Weitergehende Informationen zur grundsätzlichen Haftungsrangfolge, insbesondere, welche Verbindlichkeiten hiervon konkret betroffen sein können, erhalten Sie unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) (Suchbegriff: „Haftungskaskade“).